



Kurzarbeitergeld und Steuer

Erhalten Sie oder ein*e Haushaltsangehörige*r Kurzarbeitergeld? Diese Information beinhaltet wichtige Hinweise für die steuerliche Behandlung von Kurzarbeitergeld.

Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld ist eine für den Arbeitnehmer steuerfreie Lohnersatzleistung – wie beispielsweise auch das Arbeitslosengeld oder Krankengeld. Allerdings wird es vom Finanzamt zur Ermittlung des (höheren) Steuersatzes herangezogen, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterworfen wird. In der Praxis wird dies als Progressionsvorbehalt bezeichnet. **Deshalb müssen alle, die Kurzarbeitergeld beziehen, verpflichtend eine Steuererklärung machen und das Kurzarbeitergeld angeben.** Das Kurzarbeitergeld wird auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und elektronisch vom StudierendenWERK an das Finanzamt übermittelt. Es ist möglich, dass es zu Steuernachforderungen kommt.

Wo das Kurzarbeitergeld in der Steuererklärung eintragen?

Das bezogene Kurzarbeitergeld wird in der Anlage N unter den Lohnersatzleistungen in Zeile 28 eingetragen.

Ob Sie mit einer Steuernachforderung rechnen müssen, können Sie z.B. anhand dieser Steuerrechner überprüfen. Die Ergebnisse sind nicht rechtsverbindlich und können nur eine Tendenz zur Orientierung angeben.

<https://www.finanzen-rechner.net/kurzarbeit-steuerrechner.php>

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Progressionsvorbehalt/#JAHR>

<https://steuerrechner.com.de/Progressionsvorbehalt.php>

https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/ratgeber/kurzarbeitergeld_steuer.php

(Doris Henze, Betriebliche Gesundheits- und Sozialberatung)